

# **BGer 5F\_4/2018 vom 19. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_4\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_4_2018)

FR: TF 5F\_4/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5F\_4/2018 del 19 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit sich die Eingabe gegen bundesgerichtliche Urteile richtet, namentlich gegen das Urteil 5A\_449/2017, ist sie sinngemäss als Revisionsgesuch zu interpretieren. Indes werden keinerlei Revisionsgründe geltend gemacht, geschweige denn substantiiert, weshalb es an den Eintretensvoraussetzungen fehlt (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 121 ff. BGG).

### **E. 2**

Soweit die Feststellung widerrechtlicher Handlungen seitens kantonaler Organe verlangt wird, hat die Eingabe aufsichtsrechtlichen Charakter. Indes hat das Bundesgericht bezüglich kantonaler Instanzen und Organe weder Aufsichts- noch Weisungskompetenzen, so dass es auch insoweit an den Eintretensvoraussetzungen mangelt.

### **E. 3**

Im Übrigen ist die Eingabe als Beschwerde aufzufassen.

Soweit sie sich gegen andere als Entscheide oberster kantonaler Instanzen richtet, mangelt es wegen fehlender Ausschöpfung des Instanzenzuges an den Eintretensvoraussetzungen (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG).

Soweit sie sich gegen die Entscheide des Kantonsgerichts vom 8. Juni und 8. August 2017 richtet, handelt es sich um diejenigen, welche den bundesgerichtlichen Urteilen 5A\_449/2017 und 5A\_81/2018 zugrunde lagen. Diese beiden Urteile sind rechtskräftig ( Art. 61 BGG ) und die kantonalen Ausgangsentscheidungen können nicht ein halbes Jahr nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) erneut in Frage gestellt werden. Zulässig wären einzig hinreichend substantiierte Revisionsbegehren in Bezug auf die Bundesgerichtsurteile (dazu E. 1).

### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Eingabe insgesamt nicht eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller/Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 5**

Schliesslich sei der Gesuchsteller/Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht angesichts seiner notorisch querulatorischen Beschwerdeführung vorbehält, Eingaben ähnlicher Art fortan unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.